

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Gesundheitsrisiken durch öffentlich-rechtliche sowie private Abfallverwertungsanlagen in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1081** vom 30. November 2010 hat folgenden Wortlaut:

Laut Zeitungsberichten brannte es am 30. Oktober 2010 nicht zum ersten Mal im Müllbunker der Müllverbrennungsanlage in Zella-Mehlis. Bereits am 4. Oktober 2010 sei die Feuerwehr alarmiert worden. Der Rauch ging ungefiltert über Suhl und Zella-Mehlis nieder. Die Bevölkerung wurde nicht gewarnt, es wurden keine Messungen zu möglichen Schadstoffen und Schadstoffbelastungen vorgenommen. Zudem kam es im Landkreis Sonneberg (Oberlind und Förritz) wiederholt zu mehreren Bränden in Unternehmen der Wertstoff- und Rohstoffverarbeitung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft und in welchem Umfang hat es in Müllbunkern der Thüringer Restmüllbehandlungsanlagen, in privaten Anlagen der Wertstoff- und Rohstoffverarbeitung und in Abfallverwertungsanlagen (Recycling) in Thüringen gebrannt?
2. Wurde die Bevölkerung in der direkten Nachbarschaft der Anlagen über die Brände frühzeitig informiert und auf mögliche Schadstoffbelastungen hingewiesen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wurden bei den Bränden Messungen zu gesundheitsgefährdenden Stoffen wie Dioxinen, Furanen oder krebserregenden Kohlenwasserstoffen durchgeführt und in welchem Umfang wurden die Brandursache sowie die Schäden durch Schadstoffe dokumentiert?
4. Wo werden die Vorfälle dokumentiert und wie können sich Interessierte dazu informieren?
5. Falls Messungen der Rauchgase während und nach den Bränden in den Anlagen vorgenommen wurden, welche Stoffe wurden festgestellt?
6. Wie sind die Feuerwehren, die bei den Bränden zum Einsatz kommen, gegen gesundheitsgefährdende Stoffe, die bei einem Müllbrand entstehen, geschützt?
7. Werden die Schadstoffe, die während einer regulären kontrollierten Verbrennung in der Müllanlage entstehen, auch bei Bränden in den Müllbunkern gefiltert? Wenn nicht, wie begründet die Landesregierung, dass auf diese Weise ungefilterte Schadstoffe in die Atmosphäre gelangen?
8. Wie werden im Rahmen der Brandnachsorge mögliche Brandrückstände wie Löschwasser behandelt?
9. Auf welche Weise wird das Personal der Abfallverwertungsanlagen während der Brände und nach den Bränden (gesundheitsgefährdende Brandrückstände) aufgeklärt und geschützt?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Januar 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Sie erfüllen ihre Aufgaben dabei als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Brände in den hinterfragten Objekten werden statistisch nicht gesondert erfasst. Der Landesregierung liegen daher hierzu keine kontinuierlich erhobenen Daten vor.

Allerdings ist im Zusammenhang mit der Beantwortung der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Kummer (Drucksache 4/1393) am 8. Dezember 2005 das Ergebnis einer einmaligen Erhebung im Thüringer Landtag vorgestellt worden. Danach ergab die Recherche des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz für den Zeitraum November 2004 bis November 2005 insgesamt elf Brände in neun Abfallbehandlungsanlagen bzw. Abfallzwischenlagern, die zum Erhebungszeitpunkt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als genehmigungsbedürftig einzustufen waren.

Zu 2.:

Die Entscheidung über die Information der Bevölkerung in der betroffenen Nachbarschaft und über die Erforderlichkeit von Luftschadstoffmessungen liegt im Ermessen der jeweiligen Einsatzleitung der Feuerwehr. Entsprechende Warnungen der Bevölkerung erfolgen immer dann, wenn Anhaltspunkte für eine tatsächliche Gefährdung vorliegen.

Zu 3.:

Die in der Frage genannten Stoffe können mit den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nachgewiesen werden. In welchen konkreten Fällen Messungen von Luftschadstoffen von den für die Gefahrenabwehr örtlich zuständigen Behörden vorgenommen bzw. veranlasst wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Die Feststellung von Brandursachen erfolgt im Rahmen von kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft. Zu Schäden durch Schadstoffe im Zusammenhang mit den genannten Bränden liegen keine Hinweise vor.

Zu 4.:

Die Maßnahmen der Gefahrenabwehr werden in den jeweiligen Einsatzberichten der örtlich zuständigen Feuerwehren dokumentiert.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 6.:

Die Angehörigen der Feuerwehren sind gegen die bei allen Bränden entstehenden Stoffe durch ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) geschützt. In den Unfallverhütungsvorschriften werden hierzu konkrete Anforderungen gestellt. Zum Schutz gegen Atemgifte und Sauerstoffmangel werden insbesondere umluftunabhängige Atemschutzgeräte verwendet.

Zu 7.:

In den Abfallverbrennungsanlagen in Thüringen erfolgt während des Betriebes der Anlage eine ständige Absaugung der Bunkerabluft und deren Zuführung als Primärluft in den Verbrennungsofen. Im Übrigen entspricht diese Anlagenkonfiguration den Vorgaben der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV). Auch im Fall eines Bunkerbrandes ist die Reinigung der Abgase der Abfallverbrennungsanlage gewährleistet. Zudem werden die entstehenden Brandgase von der eingangs genannten Bunkerabsaugung mit erfasst.

Die Entsorgung von Brandrückständen ist auf Grund der Spezifik des Einzelfalls (abhängig von Zusammensetzung, Kontamination und Konsistenz des Brandabfalls) stets eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörden. Eine Verwertung dieser Abfälle ist im Regelfall nicht möglich.

Grundsätzlich ist Löschwasser während eines Brandereignisses zurückzuhalten und anschließend auf seine Schadstoffgehalte hin zu analysieren, um den Entsorgungsweg festlegen zu können. Ist die Belastung des gesammelten Löschwassers derart, dass dieses mit Aussicht auf Erfolg und ohne negative Auswirkungen auf die Biologie in einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden kann, darf das Löschwasser nach Wasserrecht in einer Abwasserbehandlungsanlage (z. B. in der Kläranlage des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen) mit behandelt werden. Ansonsten ist dieses ordnungsgemäß nach Abfallrecht in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. chemisch-physikalische Behandlungsanlage) zu entsorgen. Feste Brandabfälle sind als Abfälle zur Beseitigung dem jeweils öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, der den weiteren Entsorgungsweg (z. B. Verbrennungsanlage/Deponie/Behandlungsanlage) festlegt.

Im Zusammenhang mit den angesprochenen Brandereignissen im Müllbunker der Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis ist anzumerken, dass in Müllbunkern von Verbrennungsanlagen mit Schaum gelöscht wird. Die betroffenen Bereiche (Brandrückstände und Löschschaum) werden anschließend der Verbrennung zugeführt, so dass eine externe Entsorgung außerhalb der Anlage im Regelfall nicht erforderlich sein sollte.

Zu 9.:

Während des Brandes hat das Betriebspersonal den Anweisungen der Feuerwehr zu folgen. In der Regel wird die Feuerwehr dafür sorgen, dass sich kein Personal in der Gefahrenzone und auf den Bewegungsflächen der Feuerwehr aufhält.

Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) ist zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz.

Neben der Beratung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz kommt regelmäßigen Betriebskontrollen eine große Bedeutung zu. Besondere Aufmerksamkeit wird hierbei auf die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber gelegt. Diese so genannte Gefährdungsbeurteilung beinhaltet alle für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und dient als Grundlage für die Festlegung von geeigneten Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

Im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über mögliche Gefährdungen und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu unterrichten und geeignete Anweisungen zu erteilen. Die Unterweisungen müssen an die Gefährdungsentwicklung angepasst, regelmäßig wiederholt und dokumentiert werden. Für die Beschäftigten sind diese Anweisungen als so genannte "Betriebsanweisung" jederzeit am Arbeitsplatz einsehbar.

Der TLAtV konnte im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit diesbezüglich keine Sicherheitsmängel feststellen.

Reinholz
Minister